



Was unter „Anrechnung/Anerkennung“ und „außerhochschulisch/hochschulisch“ zu verstehen ist

Die Anrechnungsbeauftragte der ASH Berlin bringt Licht ins Dunkel der Begrifflichkeiten

Kathrin Knuth

Im Zuge des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums gewinnt die Förderung von Durchlässigkeit im Bildungssystem immer mehr an Bedeutung. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, kurz Kultusministerkonferenz, beschloss bereits im Jahr 2002, dass außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden können. Aufgabe der Hochschulen war es nun, Verfahren zu entwickeln, die eine Anrechnung z. B. aus Weiter- und/oder Berufsausbildungen auf ein Hochschulstudium ermöglichen.

Die ASH Berlin stellte sich dieser Herausforderung und entwickelte im

Rahmen von umfangreichen Projekten eigene Anrechnungsverfahren. Somit war und ist die ASH Berlin bundesweit eine der Vorreiterinnen in Sachen Anrechnung. Und dies aus gutem Grund: Als größte staatliche SAGE-Hochschule, hat die ASH Berlin viele Student_innen, die schon zu ihrem Erststudium eine anrechenbare Berufsausbildung, Berufserfahrung und/oder Weiterbildungsabschlüsse mitbringen.

Grundbedingung für jede Anrechnung ist die Gewährleistung der Qualität des Hochschulstudiums. Wenn sich Studierende bereits vorhandene Kompetenzen anrechnen lassen wollen, müssen diese also den Lern- und Kompetenzzielen der jeweiligen ASH-Module gleichwertig sein. Ziel ist es, alle relevanten

individuellen Bildungsprozesse einzubeziehen und so Dopplungen im Lebenslernprozess zu vermeiden.

In der Vergangenheit gab es keine eindeutige Verwendung der Begriffe „Anrechnung“ und „Anerkennung“. Beiden Begriffen wurden im Zusammenhang mit Bildungsprozessen von verschiedenen Autor_innen verschiedene Bedeutungen zugeordnet. Während der Begriff „Anerkennung“ die Gleichwertigkeitsprüfung von Kenntnissen und Kompetenzen zusammenfasste, wurde die Gutschrift von ECTS als „Anrechnung“ bezeichnet. Parallel dazu wurde der Begriff „Anrechnung“ im Zusammenhang mit außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der Begriff „Anerkennung“ im Zusammenhang mit

hochschulisch erworbenen Leistungen verwendet (vgl. Seger, M.S.; Waldeyer, Ch.; Leibinger, Ch.: Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. 2. Auflage: Shaker Verlag, Aachen 2017, S. 27 ff.). Eine klare Regelung zur Verwendung dieser Begriffe gab es nicht. Seit einiger Zeit beginnt sich die zuletzt genannte Variante durchzusetzen. Dies begründet sich darin, dass die Hochschulrektorenkonferenz diese Verwendung der Begriffe empfiehlt und in aktuellen Publikationen so definiert.

Was ist nun aber unter den Begriffen „hochschulisch“ und „außerhochschulisch“ zu verstehen? Als „hochschulisch“ werden Kompetenzen und Kenntnisse bezeichnet, die innerhalb von (re-)akkreditierten Studiengängen an Hochschulen oder Universitäten erworben wurden. Die Bezeichnung ist insofern etwas irreführend, da innerhalb einer Hochschule oder Universität auch Kompetenzen in Veranstaltungen erworben werden können, die nicht innerhalb eines Studiengangs liegen, wie z. B. in Kursen eines Sprach- oder Weiterbildungszentrums. Hier erworbene Kompetenzen werden – wenngleich in den Räumlichkeiten der Hochschule erworben – den „außerhochschulisch“ erworbenen Kompetenzen zugeordnet, weil sie nicht Bestandteil eines Studiengangs sind. Auch z. B. im Rahmen von Berufsausbildung,

qualifizierter Berufserfahrung oder Ehrenamt erworbene Kenntnisse und Kompetenzen zählen zu den außerhochschulisch erworbenen und sind unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar.

Die Anerkennung extern erworbener hochschulischer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag modulweise nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschiedes (vgl. Benning, A.; Bischoff, W. u. a.: Nexus Handreichung Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung: SZ-Druck & Verlagsservice GmbH, Troisdorf 2017, S. 6). Liegt kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied eines zuvor an einer anderen Hochschule absolvierten Moduls zu einem ASH-Modul vor, kann dieses anerkannt werden. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen hingegen erfolgt nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit (vgl. Benning, A.; Bischoff, W. u. a.: Nexus Handreichung Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung: SZ-Druck & Verlagsservice GmbH, Troisdorf 2017, S. 6 f.). Das heißt, es muss der Nachweis erbracht werden, dass die vorhandenen Kompetenzen den zu erwerbenden Kompetenzen eines ASH-Moduls in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung ist durch die Prüfungsordnung geregelt und erfolgt in den meisten Studiengängen auf Antrag im individuellen Portfolio-Verfahren. In

einigen Bachelorstudiengängen können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, z. B. basierend auf Kooperationsverträgen der ASH Berlin mit Aus- und Weiterbildungsträgern, auf Antrag auch pauschal angerechnet werden.

Informationen zu den studiengangsspezifischen Anrechnungsverfahren für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen finden sich auf der Anrechnungswebsite der ASH Berlin. Persönliche Beratung kann während der Sprechzeiten der Anrechnungsbeauftragten der ASH Berlin in Anspruch genommen werden. Im persönlichen Gespräch werden Studierenden dort Anrechnungsmöglichkeiten aufgezeigt und es erfolgt eine individuelle Begleitung während des gesamten Anrechnungsverfahrens. Nähere Informationen zum Verfahren der Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen finden sich auf der Website des Prüfungsamtes der ASH Berlin. ■

Kontakt:

Kathrin Knuth – Anrechnungsbeauftragte der ASH Berlin:
 anrechnungsbeauftragte@ash-berlin.eu
 Sprechzeiten: Di 14–16 Uhr und
 Do 10–12 Uhr,
 Raum 304

Anzeige

www.ash-berlin.eu/hochschule/presse-und-newsroom/presse

Newsletter der ASH Berlin